

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Prüfungsdauer

80 Minuten

Anzahl Seiten der Prüfung (inkl. Deckblatt)

15

Beilage(n)

Maximale Punktzahl

80

Erzielte Punkte

Note

Hinweise

- Schreiben Sie die Kandidatennummer auf sämtliche Blätter (Prüfung und allfällige Zusatzblätter).
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter.
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein offizielles Zusatzblatt, welches Ihnen auf Handzeichen zur Verfügung gestellt wird.
- Die bloße Nennung eines Gesetzes- oder Verordnungsartikels reicht nicht aus (ausser dies wird ausdrücklich erlaubt).
- Die Aufgaben können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben. Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte.
- Benutzen Sie Kugelschreiber, Filzstift oder Tinte (dokumentenecht, nicht radierbar, keine rote Farbe und kein Bleistift) zum Lösen der Prüfung.

Die Experten/innen

Datum

Unterschriften

Experte 1

Experte 2

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Prüfungsteil 1: Wissens- und Verständnisfragen

Aufgabe 1: Versicherungsmässige Voraussetzungen (6 Punkte)

Aufgabe

Nennen Sie alle möglichen, allgemeinen Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, damit eine Person bei der Invalidenversicherung obligatorisch versichert ist. Nennen Sie die massgebenden Gesetzesartikel.

Lösungsvorschlag

- Zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz (1) oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz (1)
- Schweizerbürger im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft stehend (1) oder für eine vom Bundesrat bezeichnete Institution tätig sein (1)
- IVG Art. 1b (1) und/oder AHVG Art. 1a (1)

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 2: Beitragspflicht (5 Punkte)

Frage

Bei der Beitragspflicht unterscheidet der Gesetzgeber zwischen der Beitragspflicht für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige. Wann beginnt und endet die Beitragspflicht für

- a) Erwerbstätige?
und
- b) Nichterwerbstätige?

Lösungsvorschlag

- a) Die Beitragspflicht für Erwerbstätige beginnt ab 1. Januar des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen (1) und dauert bis zur Erwerbsaufgabe (1)
- b) Die Beitragspflicht für Nichterwerbstätige beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem sie das 21. Altersjahr erreichen (1) und dauert bis zu Erreichung des ordentlichen Rentenalters (1) oder bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (1).

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 3: Organisation (5 Punkte)**Frage**

In welche Zuständigkeit fallen nachfolgende Aufgaben?

Hinweis

Zur Auswahl stehen:

IV-Stelle (IV), Ausgleichskasse (AK), Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), Bundesamt für Sozialversicherung (BSV).

Setzen Sie die jeweils zuständige Stelle ein (die in Klammern gesetzten Abkürzungen genügen).

Aufgabe	Zuständigkeit
Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen	
Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person	
Berechnung und Auszahlung der Taggelder	
Erlass einer Rentenverfügung bei Zusprache	
Erlass einer Verfügung betreffend Hilflosenentschädigung im AHV-Alter	
Fachliche Aufsicht über die IV-Stellen	
Rentenregister führen	
Vergütung der Rechnungen für Sachleistungen der IV	
Auszahlung von Einarbeitungszuschüssen	
Auszahlung von Entschädigungen für Betreuungskosten	

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Lösungsvorschlag

Aufgabe	Zuständigkeit
Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen	IV
Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person	IV
Berechnung und Auszahlung der Taggelder	AK
Erlass einer Rentenverfügung bei Zusprache	AK
Erlass einer Verfügung betreffend Hilflosenentschädigung im AHV-Alter	AK
Fachliche Aufsicht über die IV-Stellen	BSV
Rentenregister führen	ZAS
Vergütung der Rechnungen für Sachleistungen der IV	ZAS
Auszahlung von Einarbeitungszuschüssen	ZAS
Auszahlung von Entschädigungen für Betreuungskosten	AK

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 4: Zustellung der Verfügung (4 Punkte)

Frage

Sind die nachfolgenden Stellen / Versicherer unaufgefordert und ohne Vorliegen einer Vollmacht der versicherten Person mit einer Kopie des Rentenentscheids zu bedienen?

Hinweis

Beantworten Sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“, und kreuzen Sie das zutreffende an.

- | Ja | nein | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Krankenversicherung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Sozialamt, welches die IV-Anmeldung eingereicht hat. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Zuständige Einrichtung der beruflichen Vorsorge |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Taggeldversicherung nach VVG |

Lösungsvorschlag

- | Ja | nein | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Krankenversicherung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Sozialamt, welches die IV-Anmeldung eingereicht hat. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Zuständige Einrichtung der beruflichen Vorsorge |
| <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Taggeldversicherung nach VVG |

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Prüfungsteil 2: Fallbeispiele

Aufgabe 5: Rente (24 Punkte)**Ausgangslage**

Karl Keller, geb. 15.05.1972, verheiratet, und Vater von drei Kindern, arbeitet als Sanitärinstallateur Vorarbeiter im Pensum von 100%. Vor längerer Zeit wurde bei ihm die Diagnose Multiple Sklerose erhoben. Während rund fünf Jahren waren die Einschränkungen unter Medikamenten nicht sehr gross. Als Vorarbeiter konnte er die Arbeiten gut einteilen, so dass er – abgesehen von wenigen Ausfällen – seine angestammte Tätigkeit weiter ausführen konnte. Sein Jahreseinkommen beträgt CHF 88'400.00. Am 16.02.2016 erlitt er einen sehr schweren Schub und musste vorerst 100% krankgeschrieben werden. Die Anmeldung ging bei der IV am 10.05.2016 ein. Im weiteren Verlauf konnte das Aufgabengebiet beim bisherigen Arbeitgeber unter Mitwirkung der IV soweit angepasst werden, dass er am 01.07.2016 die Arbeit im Pensum von 50% wieder aufnehmen konnte, dies bei einem Lohn von CHF 3'060.00 x 13.

Aufgabe 5.1 (3 Punkte)

Berechnen Sie den IV-Grad, und zeigen Sie den Lösungsweg auf.

Lösungsvorschlag

Valideneinkommen:	CHF 88'400.00
Invalideneinkommen (13 x 3'060.00)	CHF 39'780.00 (1)
Erwerbseinbusse:	CHF 48'620.00 (1)
IV-Grad: $48'620 \times 100 : 88'400 =$	55 % (1)

Frage 5.2 (2 Punkte)

Auf welche Rente hat Karl Keller Anspruch, und ab wann kann die Rente ausbezahlt werden?

Lösungsvorschlag

Es besteht Anspruch auf eine halbe Rente. (1)

Die Rente kann ab 01.02.2017 ausbezahlt werden. (1)

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Ausgangslage – Erweiterter Sachverhalt

Am 15.05.2017 teilt Karl Keller der IV mit, er wolle bei an sich unverändertem Gesundheitszustand unbedingt wieder versuchen vollzeitlich zu arbeiten. Sein Arbeitgeber sei damit einverstanden, dass er ab 01.07.2017 wieder vollzeitlich arbeite, dies vor allem in einer Vorarbeiterfunktion, wo er die schweren Arbeiten delegieren kann. Ab 01.07.2017 erhält er den gleichen Lohn wie vor Eintritt des Gesundheitsschadens. Mit Verfügung vom 21.10.2017 hebt die IV deshalb die Rente auf.

Frage 5.3 (2 Punkte)

Auf welchen Zeitpunkt wird die Rente eingestellt? Nennen Sie den für die Aufhebung massgebenden Artikel in der IV-Verordnung (IVV).

Lösungsvorschlag

Die Rente wird ab 01.12.2017 (oder per 30.11.2017) eingestellt (1)

Art. 88bis Abs. 2 a (1)

Korrekturhinweis: Zum abgebildeten Lösungsvorschlag (01.12.2017 oder per 30.11.2017) wurde für die Umschreibung «auf Ende des zweiten der Verfügung folgenden Monats an» ebenfalls ein Punkt vergeben, sofern kein falsches Datum angefügt wurde.

Aufgabe 5.4 (6 Punkte)

In der Verfügung über die Rentenaufhebung teilt die IV Karl Keller mit, dass er bei erneuter Arbeitsunfähigkeit allenfalls Anspruch auf eine Übergangsleistung habe. Nennen Sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Übergangsleistung.

Lösungsvorschlag

Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Übergangsleistung, wenn

- sie im Laufe von drei Jahren (1) nach der Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente zu mindestens 50 % arbeitsunfähig wird; (1)
- die Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage gedauert hat (1) und weiter andauern wird; (1)
- sie vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a teilgenommen hat (1) oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde (1)

Frage 5.5 (2 Punkte)

Wann endet der Anspruch auf eine Übergangsleistung? Nennen Sie den massgebenden Gesetzesartikel.

Lösungsvorschlag

Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem die IV-Stelle über den Invaliditätsgrad entschieden hat (1)

Art. 32 Abs. 3 IVG (1)

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Ausgangslage – Erweiterter Sachverhalt

Angenommen, Karl Keller wird ab 15.02.2018 erneut für längere Zeit zu 100% arbeitsunfähig und begründet den Anspruch auf eine Übergangsleistung.

Frage 5.6 (2 Punkte)

Wie hoch ist die Übergangsleistung, und ab welchem Zeitpunkt wird diese ausgerichtet? Es ist das genaue Datum anzugeben.

Lösungsvorschlag

Die Übergangsleistung entspricht der zuletzt ausgerichteten halben IV-Rente. (1)
Der Anspruch entsteht ab 01.03.2018. (1)

Ausgangslage – Erweiterter Sachverhalt

Eines der drei Kinder von Karl Keller, Anja, geb. 14.07.1999, ist schwer behindert. Sie besuchte eine besondere Schule für Behinderte, wo sie ihren Behinderungen und Fähigkeiten angepasst bestmöglich gefördert wurde. Die IV-Berufsberatung kommt im Februar 2017 zum Schluss, dass keine Ausbildungsmöglichkeit bestehe. Die IV spricht Anja daher eine ausserordentliche IV-Rente zu.

Frage 5.7 (2 Punkte)

Weshalb hat Anja keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente?

Lösungsvorschlag

Aufgrund der schweren Behinderung war Anja nie erwerbstätig (1) und konnte daher die dreijährige Beitragspflicht (1) nicht erfüllen. Sie hat deshalb Anspruch auf eine Frühinvaliden- resp. ausserordentliche IV-Rente.

Frage 5.8 (2 Punkte)

Ab welchem Zeitpunkt (unbeachtet des Gesuchsdatums) hat Anja frühestens Anspruch auf die ausserordentliche Rente? Es ist das genaue Datum anzugeben. Nennen Sie den massgebenden Gesetzesartikel.

Lösungsvorschlag

Der Rentenanspruch besteht frühestens ab dem Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt, bei Anja somit ab 01.08.2017. (1).
Art. 29 Abs. 1 IVG (1)

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Frage 5.9 (3 Punkte)

Karl Keller (Vater) liess sich im Vorfeld betreffend möglicher Versicherungsleistungen für seine behinderte Tochter umfassend beraten. Von einem Berater erhielt er die Auskunft, seine Tochter werde eine Invalidenrente in der Höhe von CHF 1'175.00 (aktuelle Mindestrente) pro Monat erhalten. Ist diese Aussage korrekt? Begründen Sie Ihre Antwort, und nennen Sie allenfalls den Betrag der Monatsrente.

Lösungsvorschlag

Nein, diese Aussage ist falsch. (1)

Personen, die vor der Vollendung des 25. Altersjahres invalide werden, gelten als Frühinvalide. Die Rente für Frühinvalide beträgt mindestens $133 \frac{1}{3} \%$ (1) des Mindestbetrages einer Vollrente, also CHF 1'567.00. (1)

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

--

Aufgabe 6: Berufliche Massnahmen (8 Punkte)

Ausgangslage

Samuel Sommer bezieht seit drei Jahren eine ganze Invalidenrente. Er möchte unbedingt wieder ins Erwerbsleben einsteigen und bittet die IV um Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung.

Frage 6.1 (4 Punkte)

Welche Massnahmen (Leistungen) zur Wiedereingliederung aus Rente sieht das Gesetz vor?

Lösungsvorschlag

- Integrationsmassnahmen nach Art. 14a Abs. 2 (1)
- Massnahmen beruflicher Art nach Art. 15 – 18c (1)
- Abgabe von Hilfsmitteln (1)
- Beratung und Begleitung der Versicherten und ihrer Arbeitgeber (1)

Frage 6.2 (2 Punkte)

Über welche(n) Artikel im IVG können Integrationsmassnahmen von der IV zugesprochen werden?

Lösungsvorschlag

- Art.7d Abs.2 Bst e u. f IVG (1) – Integrationsmassnahme als Massnahme der Frühintervention
- Art.14a IVG(1) – Integrationsmassnahme als Eingliederungsmassnahme

Aufgabe 6.3 (2 Punkte)

Nennen Sie zwei Vorteile, die Samuel Sommer bei Zusprache der Integrationsmassnahme über Art.8a IVG anstelle über Art.8 IVG hat.

Lösungsvorschlag

Voraussetzungen nach

- Präsenzzeit mindestens
- Dauer insgesamt
- Arbeitsunfähigkeit

Art.8 IVG

- 2 Std./Tg./4 x pro Woche
- 1 Jahr (max. 2 Jahre)
- mind. 50 % während 6 Mt.

Art.8a IVG

- keine Vorgaben
- keine Vorgaben
- keine Vorgaben

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 7: Berufliche Massnahmen (10 Punkte)**Ausgangslage**

Michael Meier, geboren am 04.10.1999, wohnhaft in Aarau, beginnt am 08.08.2016 eine vierjährige Lehre als Lastwagenmechaniker. Am 15.10.2016 verunfallt er beim Biken schwer und erleidet eine bleibende Behinderung an der Hüfte. Die Weiterführung der Lehre ist nicht möglich. Er entscheidet sich für eine neue Ausbildung als Kaufmann und kann diese nach einer langen Reha mit mehreren Operationen am 07.08.2017 beginnen. Zuvor fand vom 02.05.2017 bis 27.05.2017 jeweils ganztägig eine Eignungsabklärung in einer IV-Institution in Zürich statt. Die KV-Ausbildung dauert drei Jahre. Die kaufmännische Lehre kann er an seinem Wohnort in Aarau absolvieren. Für die Lehre als LKW-Mechaniker musste er rund 20 km mit seinem Mofa zurücklegen. Die Gewerbeschule als LKW-Mechaniker absolvierte er an 1 ½ Tagen in Bern, die kaufmännische Berufsschule besucht er ebenfalls an 1 ½ Tagen in Aarau.

Als LKW-Mechaniker-Lehrling hätte er im 1. Lehrjahr CHF 600.00, im 2. Lehrjahr CHF 800.00, im 3. Lehrjahr CHF 1'050.00 und im 4. Lehrjahr CHF 1'300.00 verdient. In der KV-Ausbildung erhält er im 1. Lehrjahr einen Lohn von CHF 820.00, im 2. Lehrjahr CHF 1'080.00 und im 3. Lehrjahr CHF 1'480.00.

Frage 7.1 (4 Punkte)

Welche Leistungen konnte die IV nach dem Unfall bis zum Beginn der neuen Lehre erbringen? Es sind alle Leistungen, die Michael Meier gewährt wurden, anzugeben.

Lösungsvorschlag

- Berufsberatung (1)
- Die Kosten der Eignungsabklärung vom 02.05.2017 bis 27.05.2017 in Zürich (1)
- Die Reisekosten (1) während der Abklärung von Aarau nach Zürich inklusive Zehrgeld (1)

Frage 7.2 (6 Punkte)

Wird die IV Michael Meier Leistungen während der KV-Ausbildung ausrichten? Nehmen Sie in Ihrer Antwort zu den Ausbildungskosten, den Reisekosten sowie zum IV-Taggeld Stellung. Die Antworten sind zu begründen.

Lösungsvorschlag

Ausbildungskosten	kein Anspruch (1), da keine Mehrkosten anfallen (1)
Reisekosten	kein Anspruch (1), da keine Mehrkosten anfallen (1)
Taggeld	kein Anspruch (1) auf ein IV-Taggeld, da er in der KV-Lehre 1. bis 3. Lehrjahr mehr verdient als im 2.– 4. Lehrjahr als LKW-Mechaniker und damit keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse ausgewiesen ist. (1)

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 8: Berufliche Massnahmen/Taggeld (10 Punkte)**Ausgangslage**

Anton Anders, 30-jährig, ledig, gelernter Zimmermann mit Weiterbildung zum Holzbau-Meister HF, arbeitet im Betrieb seines Vaters bei einem Lohn von CHF 7'500.00 x 13. Es war geplant, dass er noch zwei, drei Jahre als Holzbau-Meister arbeitet und später die technische Führung des Betriebs übernimmt. Die technische Führung würde auch Arbeiten auf dem Bau beinhalten. Nach einem Autounfall ist Anton Anders querschnittgelähmt und fortan auf einen Rollstuhl angewiesen. Eine Tätigkeit auf dem Bau ist deshalb nicht mehr möglich. In der Familien-AG wurde darum beschlossen, dass er – anstelle der technischen Führung - später die kaufmännische Leitung des Betriebs übernehmen soll. Er stellt daher bei der IV ein Gesuch für eine Ausbildung zum Betriebswirtschafter HF. Die Verdienstmöglichkeiten als Holzbau-Meister HF und Betriebswirtschafter HF sind ungefähr gleich hoch. Während der Ausbildung zum Betriebswirtschafter HF kann er keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Frage 8.1 (2 Punkte)

Mit welcher Begründung wird die IV das Ausbildungsgesuch zum Betriebswirtschafter HF gutheissen?

Lösungsvorschlag

Die Umschulung ist invaliditätsbedingt notwendig (1) und die Tätigkeit als Betriebswirtschafter HF ist gleichwertig wie seine angestammte Tätigkeit als Holzbau-Meister HF. (1)

Aufgabe 8.2 (3 Punkte)

Berechnen Sie den Taggeldanspruch, und zeigen Sie den Lösungsweg auf unter Angabe des massgebenden Jahresverdienstes, des massgebenden Tagesverdienstes sowie der Grundentschädigung (Taggeld).

Lösungsvorschlag

CHF 7'500.00 x 13 = CHF 97'500.00 (= massgebender Jahresverdienst) (1)

CHF 97'500.00: 365 = 267.12, aufgerundet CHF 268.00 (= massgebender Tagesverdienst) (1)

CHF 268.00 x 80 % = CHF 214.40 (= Grundentschädigung/Taggeld) (1)

Frage 8.3 (2 Punkte)

Bis zum Beginn der Umschulungsmassnahme erhält Anton Anders ein Taggeld der Unfallversicherung. Was hat die IV in diesem Zusammenhang in Bezug auf die Berechnung des Taggeldes zu beachten? Nennen Sie den betreffenden Gesetzesartikel.

Lösungsvorschlag

Es besteht ein Besitzstand auf die Höhe des UV-Taggeldes, resp. das IV-Taggeld entspricht mindestens der Höhe des bisher bezogenen Taggeldes der Unfallversicherung (1)

Art. 24 Abs. 4 IVG (1)

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

Aufgabe 8.4 (3 Punkte)

Berechnen Sie das Taggeld unter der Annahme, dass Anton Anders die Ausbildung in einer Institution mit Übernachtung absolviert und die IV während dieser Zeit vollständig für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung gemäss Tarifvereinbarung aufkommt. Der Berechnungsweg ist aufzuzeigen.

Lösungsvorschlag

Grundentschädigung/Taggeld	CHF	214.40	(1)
Kürzung 20 % des Taggeldes, höchstens CHF 20.00	<u>CHF</u>	<u>20.00</u>	(1)
Gekürztes Taggeld	<u>CHF</u>	<u>194.40</u>	(1)

Prüfungsteil 2: Invalidenversicherung (IV)

Kandidatennummer

--

Aufgabe 9: Hilflosenentschädigung Minderjährige (8 Punkte)

Ausgangslage

Livia, die 5-jährige behinderte Tochter von Familie Zwahlen; bezieht seit rund drei Jahren eine Hilflosenentschädigung leichten Grades. Livia wohnt zu Hause bei ihren Eltern und wird durch sie betreut und gepflegt. Im Rahmen einer Revision, eingeleitet von Amtes wegen am 01.05.2017, überprüft die IV den weiteren Anspruch auf die Hilflosenentschädigung. Im Rahmen dieser Abklärungen wird festgestellt, dass aufgrund des Alters die Hilflosigkeit zugenommen hat und Livia seit rund einem halben Jahr in den Bereichen „An- und Auskleiden“, „Aufstehen, Absitzen, Abliegen“, „Körperpflege“, „Verrichten der Notdurft“ und bei der „Fortbewegung“ auf regelmässige Dritthilfe angewiesen ist.

Frage 9.1 (7 Punkte)

Auf welchen Grad der Hilflosenentschädigung hat Livia neu Anspruch? Ab wann kann die Leistung erhöht werden? Begründen Sie Ihre Antwort. Nennen Sie die massgebenden Artikel im IVV.

Lösungsvorschlag

Livia ist in 5 Bereichen (1) auf regelmässige Dritthilfe angewiesen und hat somit neu Anspruch auf eine mittlere Hilflosenentschädigung (1)

Erhöhung ab 01.05.2017 (1) (dauert seit mindestens 6 Monaten an, Erhöhung jedoch frühestens ab Einleitung der Revision von Amtes wegen) (1)

Art.37 Abs.2 IVV (1), Art. 88a Abs.2 IVV (1) und Art. 88^{bis} Abs. 1b (1)

Frage 9.2 (1 Punkt)

Anlässlich der gleichen Abklärung hat die Abklärungsperson der IV zusätzlich noch erhoben, dass Livia im Vergleich zu einem gleichaltrigen nicht behinderten Kind, regelmässig eine zusätzliche intensive Betreuung von rund 5 Stunden pro Tag benötigt.

Auf welche Leistung zur Hilflosenentschädigung hat Livia Anspruch?

Lösungsvorschlag

Livia hat zusätzlich Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag (IPZ) (1)